

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 5. September 2024**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2477/22 - 3.2.04

Anmeldenummer: 16192650.6

Veröffentlichungsnummer: 3305155

IPC: A47L9/14

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

STAUBSAUGERFILTERBEUTEL MIT RECYCLIERTEM TEXTILMATERIALIEN UND/
ODER BAUMWOLLLINTERS

Patentinhaberin:

Eurofilters N.V.

Einsprechende:

Wolf PVG GmbH & Co. KG

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:

Grundlage der Entscheidung - Rücknahme der Zustimmung zur vorgelegten oder gebilligten Fassung des Patents - Widerruf des Patents

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2477/22 - 3.2.04

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.04
vom 5. September 2024

Beschwerdeführerin: Wolf PVG GmbH & Co. KG
(Einsprechende) Ringstrasse 99
32427 Minden (DE)

Vertreter: Dantz, Jan Henning
Loesenbeck - Specht - Dantz
Patent- und Rechtsanwälte
Am Zwinger 2
33602 Bielefeld (DE)

Beschwerdegegnerin: Eurofilters N.V.
(Patentinhaberin) Lieven Gevaertlaan 21,
Nolimpark 1013
3900 Overpelt (BE)

Vertreter: Grünecker Patent- und Rechtsanwälte
PartG mbB
Leopoldstraße 4
80802 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 11. November 2022 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 3305155 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender A. Pieracci

Mitglieder: C. Kujat

K. Kerber-Zubrzycka

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Einsprechenden richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, den Einspruch gegen das europäische Patent EP 3 305 155 nach Artikel 101(2) EPÜ zurückzuweisen.
- II. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der Entscheidung und den Widerruf des Patents.
- III. Die Patentinhaberin als Beschwerdegegnerin beantragt die Zurückweisung der Beschwerde und die Aufrechterhaltung des Patents im erteilten Umfang, oder hilfsweise auf Basis eines der Hilfsanträge 1-11, die mit der Erwiderung auf die Beschwerde erneut eingereicht wurden.
- IV. Die Parteien wurden zu einer mündlichen Verhandlung geladen.
- V. Mit Schreiben vom 5. September 2024 erklärte die Beschwerdegegnerin, dass sie einer Aufrechterhaltung des Patents weder in der erteilten Fassung noch in einer geänderten Fassung zustimmt. Ihren Antrag auf mündliche Verhandlung nahm sie zurück.

Entscheidungsgründe

1. Nach Artikel 113 (2) EPÜ kann das europäische Patent nur in einer Fassung aufrechterhalten werden, der die Patentinhaberin zustimmt. Dieser Grundsatz gilt sowohl im Einspruchs- als auch im Einspruchsbeschwerdeverfahren. Aus dem Umstand, dass die Fassung des Patents der Verfügungsgewalt der Patentinhaberin unterliegt, folgt, dass ein Patent nicht gegen den

Willen der Patentinhaberin aufrechterhalten werden kann. Die Patentinhaberin hat mit ihrem Schreiben vom 5. September 2024 erklärt, dass sie der erteilten Fassung nicht mehr zustimme.

2. Nach ständiger Rechtsprechung ist das Patent ohne Sachprüfung zu widerrufen, wenn es keine Fassung des Patents gibt, auf deren Grundlage die Kammer die Beschwerde prüfen kann (s. Rechtsprechung der Beschwerdekammern, 10. Auflage 2022, IV.D.2). Das Patent ist daher, wie es aus anderen Gründen in Artikel 101 EPÜ vorgesehen ist, zu widerrufen, da keine von der Patentinhaberin gebilligte Fassung vorliegt.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



G. Magouliotis

A. Pieracci

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt